

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. März 2010	Nr. 14
Inhalt:	Einberufung der IV. Gesamtsynode (8. Tagung)	S. 131
	Einberufung der IV. Gesamtsynode (9. Tagung)	S. 131
	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 3. November 1997 in der Fassung vom 27. September 2008	S. 132
	Bekanntmachung über das Siegel der Evangelisch-reformierten Kirche vom 7. Dezember 2009	S. 137
	Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 137
	Personalnachrichten	S. 137

Einberufung der IV. Gesamtsynode (8. Tagung)	Einberufung der IV. Gesamtsynode (9. Tagung)
<p>Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die IV. Gesamtsynode zu ihrer 8. Tagung auf</p> <p style="text-align: center;">Donnerstag, den 29. April 2010 nach Emden</p> <p>einberufen.</p> <p>Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 30. April 2010 andauern.</p> <p>Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.</p> <p>Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 25. April 2010, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.</p> <p style="text-align: right;">L e e r, den 15. März 2010</p> <p>Das Moderamen der Gesamtsynode</p> <p>S c h m i d t D u i n</p>	<p>Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die Gesamtsynode zu ihrer 9. Tagung auf</p> <p style="text-align: center;">Montag, den 14. Juni 2010 nach Hannover</p> <p>einberufen.</p> <p>Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 11.00 Uhr in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover, Lavesallee 4, und wird voraussichtlich am selben Tag enden.</p> <p>Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.</p> <p>Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 13. Juni 2010, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.</p> <p style="text-align: right;">L e e r, den 15. März 2010</p> <p>Das Moderamen der Gesamtsynode</p> <p>S c h m i d t D u i n</p>

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen
zur Regelung des Arbeitsrechts
für Einrichtungen der Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz
Diakonie – ARRGD)
vom 3. November 1997
in der Fassung vom
27. September 2008**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Einrichtungen der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen der Konföderation sowie die ihnen angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben. Die Einrichtungen geben gegenüber der Geschäftsstelle der Konföderation entsprechende Erklärungen ab. Die Konföderation führt hierüber ein Register. Das Nähere regelt der Rat durch Verordnung.

§ 2
Partnerschaft im Arbeitsrecht

(1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse wird für die Einrichtungen der Diakonie eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen für den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen der Diakonie zu beschließen (Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation – AVRK).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3
Verbindlichkeit

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission sind verbindlich. Für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen, in denen die auf Grund der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission zustande gekommenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung vollständig und unverändert vereinbart sind. Die Einrich-

tungen gemäß § 1 Abs. 2 schließen entsprechende Dienstvereinbarungen ab. Der Abschluss der Dienstvereinbarungen und jede auf ihre Änderung oder Beendigung gerichtete Erklärung sind der Geschäftsstelle der Konföderation unter Übersendung einer Abschrift für das Register mitzuteilen.

§ 4
Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind neun Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und neun Vertreter oder Vertreterinnen der Einrichtungen der Diakonie.

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Es tritt im Falle der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

§ 5
Erweiterte Zusammensetzung

(1) Wenden das Diakonische Werk Bremen e. V. und die ihm angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation an, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission um je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite. Der Rat stellt den Zeitpunkt der Erweiterung der Arbeitsrechtlichen Kommission fest.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6
Berufungsvoraussetzungen und
Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet und wer in einer Einrichtung der Diakonie, die die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation anwendet, nicht nur geringfügig i.S. v. § 8 SGB IV beschäftigt ist. Bis zu je drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder können der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören, ohne in einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt zu sein.

(2) Für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und im Vertre-

tungsfall deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen im erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Über den Umfang der Freistellung und eines Betrages für die Inanspruchnahme juristischer Fachberatung schließen die Diakonischen Werke mit den bei ihnen bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen eine Vereinbarung. Soweit durch die Vereinbarung Kosten für die Konföderation entstehen, bedarf dieser Teil der Zustimmung des Rates; soweit einer der beteiligten Kirchen Kosten entstehen, bedarf dieser Teil der Zustimmung dieser Kirche.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(5) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Konföderation geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Diese Reisen gelten als Dienstreisen. Das Nähere wird durch Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Gesamt-Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitglieder aller an der Arbeitsrechtsregelung beteiligten Diakonischen Werke befinden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg entsenden je zwei, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-

vertretungen bei dem Diakonischen Werk Hannover entsendet fünf Vertreter oder Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsendet der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e. V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 8

Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber werden von den Einrichtungen der Diakonie entsandt, die die Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden.

(2) Die Einrichtungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg entsenden je zwei, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Hannover entsenden vier Vertreter oder Vertreterinnen, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsenden die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e.V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 9

Besetzungsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle der Konföderation sorgt für die Durchführung, des Verfahrens zur Besetzung der Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils über ihr Diakonisches Werk der Geschäftsstelle der Konföderation die von ihnen für eine neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Personen.

(3) Bei Nichtausübung von Entsendungsrechten fallen den übrigen nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen die freibleibenden Sitze ihrer jeweiligen Seite zu, und zwar in der Weise, dass das kirchengesetzlich bestimmte Verhältnis der sich beteiligenden berechtigten Stellen auf der jeweiligen Seite zueinander soweit wie möglich erhalten bleibt. Stehen danach mehreren berechtigten Stellen Bruchteile eines Sitzes zu, so entscheidet das Los über die Vergabe des Entsendungsrechtes für diesen Sitz. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation führt den Los-

entscheid in Gegenwart von Vertreterinnen und Vertretern der berechtigten Stellen, denen das Entsendungsrecht für diesen Sitz zufallen könnte durch. Er oder sie fertigt und unterschreibt eine Niederschrift über das Verfahren und das Ergebnis.

(4) In Streitigkeiten über die Besetzung der Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung abschließend. Zur Anrufung berechtigt sind alle nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen und die Diakonischen Werke. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission entscheidet, wer als Beteiligte oder Beteiligter nach Satz 1 anzuhören ist.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am Tage nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit abberufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder scheiden aus, wenn eine der in § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen entfallen ist. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines neuen Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt ein.

§ 11 Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der oder die Vorsitzende des Rates beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der anderen Seite zu wählen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund von Anträgen der nach den §§ 7 und 8 entsendungsberechtigten Stellen, ihrer Mitglieder oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens sechs Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Zu den Sitzungen ist spätestens drei Wochen vorher unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dreiwochenfrist unterschritten werden, wenn sich die Sprecher oder Sprecherinnen der Seiten hierüber verständigt haben.

(5) Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird ein Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden, und hat die Arbeitsrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, so kann jede Seite das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtungskommission anrufen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen. Stimmen mindestens drei Mitglieder für einen Tagesordnungspunkt, so ist er in der Sitzung zu behandeln.

(7) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige hinzuziehen.

(8) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den in der Konföderation

geltenden Bestimmungen. Über die Erstattung darüber hinaus entstehender Kosten entscheiden der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

§ 12 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten beider Seiten, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der in den entsprechenden Seitensitzungen beschlossenen Zustimmung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Die Seiten fassen ihre jeweiligen Beschlüsse mit mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse müssen das Datum ihres Inkrafttretens enthalten.

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien werden durch Rundschreiben der Diakonischen Werke veröffentlicht.

§ 13 Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission

(1) Für den Fall der Nichteinigung innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Schlichtungskommission gebildet.

(2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem oder einer stimmberechtigten Vorsitzenden und je drei stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberseite. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss und im Falle der Verhinderung stimmberechtigt eintritt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission müssen einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche angehören.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen ihren

Wohnsitz im Bereich der beteiligten Kirchen haben. Sie dürfen nicht im Dienst einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche oder einer Einrichtung der Diakonie im Bereich der Bundesrepublik Deutschland stehen oder einem Organ dieser Kirchen oder der Einrichtung der Diakonie angehören.

(4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden auf gemeinsamen Vorschlag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen, nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen, vom Rat ernannt.

(5) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Schlichtungskommission richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der oder die Vorsitzende bleibt für während der regulären Amtszeit anhängig gewordene Verfahren bis zu deren Abschluss im Amt.

(6) Je drei Beisitzer oder Beisitzerinnen und die entsprechende Zahl von Stellvertretern und Stellvertreterinnen werden jeweils für ein Verfahren von der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite benannt. Je ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin können der Schlichtungskommission angehören, ohne in einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt zu sein.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Konföderation geltenden Bestimmungen. Der oder die Vorsitzende sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat regelt. Für die Kündigung von Beisitzern oder Beisitzerinnen, die im kirchlichen Dienst stehen, gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 14 Schlichtungsverfahren

(1) Ruft eine Seite die Schlichtungskommission an, so hat diese unverzüglich nach Eingang des Vermittlungsantrages zusammenzutreten.

(2) Die Schlichtungskommission gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Die Schlichtungskommission ist be-

schlussfähig, wenn von jeder Seite zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungskommission die Annahme oder die Ablehnung des Beschlusses der Schlichtungskommission bekannt zu geben. Äußert sich eine Seite nicht innerhalb der Frist, so gilt der Beschluss der Schlichtungskommission von dieser Seite als angenommen.

(4) Ist eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichbar, so erklärt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungskommission die Schlichtung gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission für gescheitert und übersendet beiden Seiten die unterbreiteten Schlichtungsvorschläge.

(5) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite dies gemeinsam verlangen. Kommt eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zustande, so endet das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 16

Besonderes Schlichtungsverfahren

(1) Lehnt eine Seite den Beschluss der Schlichtungskommission fristgerecht ab, so hat jede Seite das Recht, innerhalb eines Monats die besondere Schlichtung anzurufen. Gleiches gilt, wenn das Schlichtungsverfahren nach § 14 gescheitert ist.

(2) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie je drei Beisitzer oder Beisitzerinnen, die an dem vorangegangenen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein dürfen, führen das besondere Schlichtungsverfahren durch. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) In vorangegangenen Verfahren erzielte Ergebnisse binden die Schlichtungskommission nicht.

(4) Beschlüsse der Schlichtungskommission werden gefasst, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder für den Antrag stimmt. Im übrigen findet § 14 Abs. 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(5) Dieser Schlichtungsspruch ist verbindlich.

§ 17

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission führt eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz und ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführerin werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt.

(2) Im Falle der Nichteinigung über den Sitz der Geschäftsstelle und die Person der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Die Kirchen, deren Diakonische Werke sich an der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligen, tragen die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur erstmaligen Bildung einer Schlichtungskommission nach diesem Kirchengesetz entscheidet der Rat Streitigkeiten nach § 9 Abs. 4. Der Rat setzt den Termin für die Benennungen nach § 9 Abs. 2 fest.

(2) Für Arbeitsverhältnisse, die am 31. Dezember 1997 bestanden haben und am 1. Januar 1998 fortbestehen, gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Juli 1997. Alle Änderungen bedürfen der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Gesetz.

§ 19*

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, für die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998 in Kraft.

* § 19 bezieht sich auf das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung

**Bekanntmachung
über das Siegel der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 7. Dezember 2009**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 7. Dezember 2009 unter Beschluss Nr. IV/935 folgendes beschlossen:

„Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 das in der Anlage 1 beigefügte Siegelbild in der Evangelisch-reformierten Kirche geführt wird.“



Das vom Moderamen der Gesamtsynode am 6. April 1989 beschlossene Siegel der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft gesetzt.

Leer, den 7. Dezember 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L e n g e r i c h wird mit einer Auflage von sechs Wochenstunden Religion zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können

und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Alfred M e n g e l
mit Ablauf des 31. Januar 2010

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde E m d e n wurde eingeführt:

Pastor
Manfred M e y e r
am 31. Januar 2010
in Emden

Ordiniert wurde in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde U p h u s e n:

Pastorin
Frigga B o e r r i g t e r
am 24. Januar 2010
in Uphusen

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde T w i x l u m wurde berufen:

Anna M e y e r
am 31. Januar 2010
in Emden

Bestandene Theologische Prüfungen am 17. Februar 2010

1. Examen

Anita S c h o m b u r g, Hinte

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Ulrich Nordsieck**

geb. 09.11.1940 gest. 26.02.2010

Pastor Ulrich Nordsieck war von 1977 bis
1981 Pastor in Brandlecht und dann bis zum
Eintritt in den Ruhestand Pastor in Hann-
Münden.

Wir danken Gott dafür, dass wir Ulrich Nord-
sieck in unserer Mitte gehabt haben und dass
er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu
Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Hiob 19, 25